



Mietzinsrichtlinien Gemeinde Entlebuch

Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungsstandard ¹	Mietzins-Obergrenze (inkl. NK)
1 Person	1 ½ Zimmer Whg	CHF 840.00
1 Person (junge Erw. bis z. 25. Altersj.)	1 ½ Zimmer Whg	CHF 720.00
2 Personen	2 – 2 ½ Zimmer	CHF 1'040.00
3 Personen ²	3 Zimmer	CHF 1'200.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	CHF 1'330.00
5 Personen	4 ½ Zimmer	CHF 1'430.00
6 und mehr Personen	5 Zimmer	CHF 1'680.00

1 Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet.

2 Gilt auch für Alleinerziehende mit einem Kind oder Elternteile mit Besuchsrechten und Zweck-WGs.

Grundsätze

- Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind (z.B. individueller Strombezug).
- Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung wird soweit zusätzlich übernommen, als die Maximalmiete nicht überschritten wird.
- Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.
- Kinder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.
- Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.
- Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Maximalmiete überschreiten (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.